

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens |
| Herausgeber: | Schweizerische Armenpfleger-Konferenz |
| Band: | 6 (1908-1909) |
| Heft: | 10 |
| Artikel: | Förderung der freiwilligen Armenfürsorge |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-837782 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die sogen. freigebige Unterstüzungsbemessung von Gemeinden, d. h. sie versagen die Deckung. Den nicht von „Oben“ rückvergüteten Betrag kann die Gemeinde unter keinen Umständen von den Unterstützten zurückverlangen (Art. 26). Sie müßte somit den Schaden an sich haben.

So lange aber der Kanton die Hälfte des Militärpflichtersatzes bezieht resp. behält, so will uns scheinen, hätte er allen Anlaß, die Unterstüzungsbemessung der Gemeinde Zürich zu akzeptieren.

Es ist nun begreiflich, wenn der Stadtrat, um ständige Konflikte mit den kantonalen und eidgenössischen Militärdepartementen zu vermeiden, sich bei der Erklärung der kantonalen Militärdirektion vorläufig beruhigt und sich damit abfindet, welche dahin lautet, sie werde es sich angelegen sein lassen, die Entschließungen der Unterstüzungskommission (resp. jetzt des Polizeivorstandes) in bezug auf das Maß der Unterstüzung möglichst zu respektieren im Sinne eines loyalen Vollzuges der Gesetzesbestimmungen *et c.*

Förderung der freiwilligen Armenfürsorge.

Die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich hat unterm 4. April 1909 betreffend die Förderung der freiwilligen Armenfürsorge folgendes Kreisschreiben an die Kirchenpflegen derjenigen Gemeinden des Kantons erlassen, die noch keine organisierten allgemeinen Hülfsvereine besitzen und die nach der Volkszählung des Jahres 1900 mehr als 500 kantonsfremde Niedergelassene haben:

„Infolge der anhaltenden starken Bevölkerungsverschiebung der Neuzeit sind bei uns in einer größern Anzahl von Gemeinden die niedergelassenen Kantonsfremden gegenüber den ansässigen Gemeinde- und Kantonsbürgern in der Mehrzahl oder bilden wenigstens einen sehr ansehnlichen Teil der Bevölkerung. Es ist nicht gleichgültig, ob diese Leute, wenn sie mit ihren Familien aus irgend einem Grunde in Not geraten, auf sich selbst oder ihre oft weit entfernte und meistens nur mäßig oder gar nicht hülfsbereite Heimatgemeinde angewiesen sind, oder ob man sich am Wohnort ihrer annimmt, sei es durch Gewährung von Unterstüzung oder Erwirkung von solcher aus der Heimat oder schließlich durch Heimbeförderung. Finden sie keinen Beistand, so sind sie zur Selbsthülfe durch Bettel oder noch Schlimmeres gezwungen. Es würden sich dabei mit der Zeit bedenkliche Zustände ergeben. Ansätze dazu sind bereits vorhanden.

Im Interesse der Allgemeinheit wie auch in demjenigen der Hülfsbedürftigen erscheint es deshalb geboten, daß die Fürsorge für die Kantonsfremden überall da organisiert werde, wo sich dieser Bevölkerungsbestandteil stark vertreten findet. In einer Reihe von Gemeinden sind solche Organisationen seit kürzerer oder längerer Zeit in Gestalt der freiwilligen Hülfsvereine, Einwohnerarmenpflegen *et c.* bereits vorhanden.

Anderwärts fehlt es aber noch an einer allgemeinen Hülfsinstanz. Wohl bestehen Frauenvereine und andere wohltätige Institutionen mit Spezialzwecken wie: Wöchnerinnenfürsorge, Suppenanstalten etc. Auch nehmen sich die Pfarrämter und einzelne Private in verdankenswertester, oft sehr weitgehender Weise der Notleidenden an.

Diese verdienstlichen Einzelbestrebungen vermögen aber naturgemäß nicht das Gleiche zu leisten wie die oben genannten Organisationen. Durch diese werden weitere Kreise für die Sache interessiert, mehr Mittel und mehr Leute gewonnen und die ganze Hülfsaktion wird zu einer einheitlichen gestaltet. Die Hülfsbedürftigen wissen, wohin sie sich zu wenden haben, und durch die Konzentration der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit kann dem Bettel und der Doppelunterstützung, die beide gleich verderblich sind, wirksam gesteuert werden. Im Verkehr mit den auswärtigen Armenbehörden kann die Organisation mit mehr Nachdruck auftreten als eine Privatperson. — Natürlich würde sie sich nicht nur der Kantonsfremden, sondern in gleicher Weise auch der ansässigen Kantonsbürger aus andern Gemeinden annehmen, die sich in ähnlicher, wenn auch meist nicht so schwieriger Lage befinden wie die Kantonsfremden.

Die Schaffung von freiwilligen Hülfsvereinen muß deshalb nach jeder Hinsicht sehr begrüßt werden.

Die schweizerische Armenpflegerkonferenz hat unterm 30. Oktober 1908 ein Memorial an die kantonalen Armendirektionen gerichtet, worin sie diese unter anderm um offizielle Förderung der Organisationsbestrebungen auf dem Gebiete der Einwohnerarmenpflege ersucht.

In der Armendirektorenkonferenz, die am 27. Februar 1909 in Zürich stattfand, wurde von den anwesenden Vertretern der kantonalen Armenbehörden dem Memorial zugestimmt. — Es ist demnach zu erwarten, daß allerorts in der Schweiz, wo dies notwendig erscheint, auf die Hebung der freiwilligen wohnörtlichen Armenfürsorge hingearbeitet werde.

Wir wollen es uns angelegen sein lassen, daß auch im Kanton Zürich in dieser Hinsicht nichts versäumt werde. Es ergeht deshalb an Ihre Behörde, die nach § 25, lit. i des Kirchengesetzes zur Förderung der freiwilligen Armenpflege berufen ist, die dringende Einladung zur Prüfung der Frage, ob nicht auch in Ihrer Gemeinde die Gründung eines allgemeinen Hülfsvereins im Sinne der vorstehenden Ausführungen angezeigt und möglich wäre. Wir würden es begrüßen, wenn aus Ihrer Mitte die Initiative zur Schaffung einer solchen Institution ergriffen würde.

Zu Ihrer Orientierung darüber, wie die Sache einzurichten wäre, lassen wir Ihnen beiliegend einige Exemplare des von der ständigen Kommission der schweiz. Armenpflegerkonferenz ausgearbeiteten Normalstatuts zugehen und ersuchen Sie, uns bis spätestens Mittwoch den 30. Juni 1909 zu berichten, was Sie bis dahin bereits beschlossen und getan haben. Wir erklären uns gerne bereit, Ihnen nach Möglichkeit an die Hand zu gehen, wenn Sie dieser wichtigen Sache Ihre Aufmerksamkeit schenken wollen.

Sollten Sie für Ihre Gemeinde ein Vorgehen in dem gewünschten Sinne nicht für tunlich erachten, so ersuchen wir Sie, uns die Gründe Ihrer ablehnenden Haltung bekannt zu geben."

N.

Religiöser Bettel.

Die Heilsarmee erfreut sich heute bei uns im Gegensatz zu früher größter Popularität. Sie ist geradezu in die Mode gekommen. Wenn ihre Soldaten mit dem Kriegsruf erscheinen, greift jedermann zum Portemonnaie. Es hat den Anschein, als ob gerade diese klingenden Erfolge der Heilsarmee stark zur Nachahmung reizen. Es entstehen da und dort im Lande herum neue Sektionen ähnlicher Art, zum Teil gegründet von ehemaligen Heilsarmeemitgliedern, die es sich insbesondere angelegen sein lassen, daß lustig fließende Bahnenwärterlein auch auf ihre Mühle zu leiten. Diese verdienen keineswegs immer das Vertrauen, welches das Publikum auch ihnen entgegenbringen zu wollen scheint.

Der Fall der sogen. „Freiwilligen-Mission“ ist hiefür ein Beispiel. Diese „christliche Organisation der einen, heiligen, allgemeinen, christlichen Kirche in Deutschland und der Schweiz“, wie sie sich nennt, hat ihren Hauptsitz in Frankfurt a. M.; Gründer und Leiter ist der ehemalige Matrose und nachherige Heilsarmeesoldat Ferdinand Windmüller. Die Propaganda wird von einer Anzahl sogen. Evangelisten besorgt. Deren 3 sind auch nach Zürich entsandt worden. Sie verteilen in der Stadt und in andern Gemeinden das Blatt der Freiwilligen-Mission, den „Überwinder“, und sammeln dabei freiwillige Gaben. Dieses Kollektieren, das in ziemlich zudringlicher Weise von Haus zu Haus und in den Wirtschaften geschieht, wurde von den Behörden als Bettel qualifiziert und demgemäß untersagt.

Die Freiwillige-Mission ließ durch ein zürcherisches Advokaturbureau beim Regierungsrat gegen das Verbot Beschwerde einlegen. — In der Rekurschrift wurde behauptet, die gesammelten Gelder dienen in der Hauptsache religiösen Zwecken, die Evangelisten bestreiten daraus nur den notwendigsten Lebensbedarf. Das Kollektieren, so wie es von der Freiwilligen-Mission betrieben werde, könne also nicht unter den Begriff des Bettels fallen. — Eventuell handle es sich bloß um Bettel aus religiösen Motiven und dieser müsse er-